

KOMMISSION 8

Kantonale Behörden II – Staatsrat, Verwaltung und Präfekten

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

15. März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	3
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	4
II. Grundsätze oder redigierte Artikel mit Kommentar	5
A. Staatsrat	5
1. Zusammensetzung und Wahlmodus	5
2. Regionalquote	5
3. Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	6
4. Unvereinbarkeiten	7
5. Präsidium des Staatsrates.....	7
6. Organisation und Kollegialität.....	9
7. Allgemeine Kompetenzen.....	9
8. Legislaturprogramm	10
9. Rechtsetzungskompetenzen	10
10. Rechtsprechungskompetenzen.....	11
11. Finanzkompetenzen	12
12. Rechnungshof	12
13. Ausgaben- und Schuldenbremse.....	13
14. Aussenbeziehungen	14
15. Aufsicht über die Gemeinden.....	14
16. Amtsenthebung / Abberufung von kommunalen Behörden	14
17. Ernennungen	15
18. Kompetenzen bei ausserordentlichen Umständen	15
B. Verwaltung.....	16
1. Allgemeiner Grundsatz.....	16
2. Ombudsstelle	16
C. Präfekten und Vizepräfekten	16
1. Beibehaltung der Funktion und Bezeichnung	17
2. Rolle und Pflichtenheft	18
3. Wahlmodus	19
4. Amtsdauer.....	19
III. Anhänge	21
a. Anhörungen	21
b. Bibliographie	21
c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	21

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

François Genoud (Valeurs Libérales-Radicales, Präsident), Lukas Jäger (SVPO und Freie Wähler, Vizepräsident), Bernard Troillet (PDCVr, Berichterstatter), Bernard Oberholzer (Appel Citoyen), Gaël Bourgeois (Parti socialiste et Gauche citoyenne), Nicolas Chablais (Valeurs Libérales-Radicales), Mathieu Sarrasin (Valeurs Libérales-Radicales), Dominik Knubel (CVPO), Laurence Vuagniaux (Les Verts et Citoyens), Hermann Brunner (CSPO), Jean-Dominique Cipolla (UDC et Union des citoyens), Marius Dumoulin (PDCVr), Sophie Bornet (PDCVr).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission traf sich zwischen dem 19. Juni 2019 und dem 26. Februar 2020 12 Mal, wobei einmal für eine eintägige Sitzung. Zweimal traf sie sich ausserhalb der Hauptstadt, einmal am 14. November 2019 in Fully und einmal am 3. Dezember 2019 in Monthey.

Das Sekretariat der Kommission wurde kompetent von Frau Christine Bitz, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

Die Kommission hat unter anderem den ehemaligen Staatsrat Jean-Michel Cina getroffen. Dieser legte seine Vision dar, wie der Staatsrat von morgen aussehen sollte. Einige seiner Bemerkungen und Vorschläge wurden von der Kommission aufgenommen, insbesondere die Anzahl Staatsräte (7) und das feste Präsidium. Er äusserte sich ebenfalls zur Beibehaltung der Präfekten und zu ihrer Rolle.

Es wurden zwei Präfekten mit völlig unterschiedlichen Rollen und Funktionen eingeladen. Herr Bernard Monnet, Präfekt des Bezirks Martinach und Delegierter der Korporation, und Herr François Genoud, Präfekt des Bezirks Veveyse (Freiburg), welche beide nach ihrer Präsentation auf die Fragen der Kommissionsmitglieder eingingen. Sie repräsentieren zwei Welten mit ungleichen Ressourcen, insbesondere was die finanziellen Mittel betrifft. Im Kanton Freiburg ist der Präfekt ein Magistrat, der ähnlich wie ein Staatsrat über eine administrative und juristische Infrastruktur verfügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Diskussionen in der Kommission, auch bei Meinungsverschiedenheiten, ruhig und mit Respekt geführt wurden. Es nahmen fast alle Mitglieder der Kommission an den Sitzungen teil, mit Ausnahme von vier Sitzungen, bei denen ein Kommissionsmitglied fehlte und nicht durch die jeweilige Fraktion ersetzt werden konnte.

Die Kommission hat die meisten Artikel in ihrer endgültigen Form verfasst. Für die Artikel, die einen Querschnittscharakter mit anderen thematischen Kommissionen haben, hat die Kommission Grundsätze festgelegt, die unter Berücksichtigung der aus den Beratungen der Kommissionen 4, 7, 9 und 10 hervorgehenden Positionen überarbeitet werden sollen.

Die Kommission dankt dem Generalsekretariat für seine wertvolle Zusammenarbeit, insbesondere dem Generalsekretär Herrn Florian Robyr und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Christine Bitz.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Die Kommission befasste sich mit Fragen der Zusammensetzung und Organisation der kantonalen Exekutive, nämlich des Staatsrates, der kantonalen Verwaltung und der Präfekten. Beim Staatsrat bestand die Hauptaufgabe darin, die Regeln für die Zusammensetzung des Staatsrates sowie seiner Organisation, insbesondere im Hinblick auf das Präsidium der

kantonalen Exekutive, festzulegen. Bei der Verwaltung ging es darum, die Funktionsweise der Verwaltung und die für sie geltenden Regeln zu definieren. Betreffend die Institution der Präfekten konzentrierte man sich schliesslich auf drei Hauptbereiche: Soll die Institution beibehalten werden oder nicht, und falls ja, wie soll sie heissen, was ist die Rolle und Funktion der Präfektinnen und Präfekten; wie soll das Wahlverfahren geregelt werden?

Es ist zu berücksichtigen, dass die Überlegungen zu den Themen der Kommission 8 im Jahr 2012 von der ausserparlamentarischen Kommission R21 "Gebiet und Institutionen im 21. Jahrhundert im Wallis" behandelt wurden. Die Kommission stützt sich bei ihrer Arbeit teilweise auf diesen Bericht.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die von der thematischen Kommission angenommenen Beschlüsse und Grundsätze unterscheiden sich in bestimmten Fällen von der aktuellen Verfassung. So bei der Zusammensetzung der Kantonsregierung, die sich nach dem Wunsch der Kommission zu einem Kollegium von sieben Mitgliedern mit einem gestärkten Präsidium entwickeln soll. Ein weiteres Novum ist die Schaffung eines festen Präsidiums – und damit eines Präsidialdepartements – für die Dauer der Legislaturperiode. Die Staatskanzlei würde somit in den Verantwortungsbereich des Präsidiums fallen.

Darüber hinaus unterstützte die Kommission: 1) die Schaffung einer unabhängigen **Ombudsstelle** zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern; 2) den Grundsatz, dass der **Staatsrat nicht mehr systematisch die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren** ist; 3) die **Schaffung eines Rechnungshofs** (zuständig für die Effizienzkontrolle) zusätzlich zum Finanzinspektorat (zuständig für die Konformitätsprüfung).

In Bezug auf die Präfekten, oder nach der nun vereinbarten Formulierung "Regionspräsident/in", nimmt die Kommission die Neuerung vor, dass diese Funktion nicht mehr dem Staatsrat untergeordnet ist, weder was die Ernennung noch was das zugewiesene Mandat betrifft. Die Kommission beschloss mehrheitlich, dass die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks oder – je nach Beschluss – einer Region, in einer Majorzwahl eine "Regionalkoordinatorin" oder einen "Regionalkoordinator" wählen, welche/welcher das Mandat der "Regionspräsidentin" oder des "Regionspräsidenten" innehat. Dafür wird die Ernennung einer Vizepräfektin bzw. eines Vizepräfekten oder eines Stellvertreters von der Kommission nicht unterstützt. Diese Funktion wird daher aufgegeben.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Staatsrat

1. Zusammensetzung und Wahlmodus

Die Kommission führte intensive Diskussionen über den Wahlmodus des Staatsrates (Majorz- oder Proporzwahl) wie auch über die Anzahl der Magistraten im Rat. Die Option, die Wahl von Persönlichkeiten gegenüber politischen Bewegungen/Parteien zu bevorzugen, wurde von der Kommission privilegiert. In der Schweiz wählen nur zwei Kantone (Zug und Tessin) ihre Regierung nach dem Proporzsystem. Die grosse Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass das Majorzsystem den Zusammenhalt des Regierungskollegiums stärkt.

Ein solches System ermöglicht es, Persönlichkeiten unter Berücksichtigung der Regionen zu wählen. Abgesehen davon wird die Erhöhung der Anzahl Mitglieder der Exekutive zweifellos zu einer gerechteren und verhältnismässigeren Verteilung der politischen Kräfte führen.

Die Kommission berücksichtigte ebenfalls die zunehmenden Aufgaben und Aufträge, die von der Regierung erfüllt werden müssen. Nach Ansicht der anwesenden Kommissionsmitglieder rechtfertigt die Zunahme des Arbeitsvolumens eine Erhöhung der Anzahl Staatsräte auf 7. Dies würde, gemäss Diskussionen, zu zusätzlichen Kosten von etwa 2 Millionen Franken führen (entspricht den Löhnen von 6 Vollzeitäquivalenten, d.h. 2 Staatsräten + 4 Stellen für den Stab). Für die Kommission überwog bei der Entscheidung der Effizienzgewinn. Zusätzlich wurde klargestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger in der Vergangenheit bei zahlreichen Gelegenheiten zur Änderung des Wahlsystems des Staatsrates konsultiert wurden. Die Ergebnisse zeigten, dass die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler nicht die Parteivertreter, sondern die Personen, aus denen sich die Regierung zusammensetzt, ernennen möchte.

So sprach sich die Kommission **mit 10 von 12 Stimmen** sehr deutlich für die **Beibehaltung des Majorzsystems aus, allerdings mit 7 Staatsrätinnen und Staatsräten**. Ein Mitglied unterstützte das Proporzsystem mit 7, ein Mitglied das Proporzsystem mit 5.

Die angenommenen Artikel sind daher die folgenden:

A.1.1 Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

A.1.1 *Le Conseil d'État se compose de sept membres.*

A.1.2 Der Staatsrat wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt.

A.1.2 *Le Conseil d'État est élu par le peuple, selon le système majoritaire, en même temps que le Grand Conseil.*

Die Kommission berücksichtigte auch die Vorschläge, die auf der digitalen Bürgerbeteiligungsplattform eingereicht wurden, und entschied über die Zweckmässigkeit der Wahl **durch Auslosung**: Die Kommission (12 anwesende Mitglieder) **lehnte** diesen Vorschlag **mit 11 zu 1 Stimmen** klar ab.

2. Regionalquote

Die Kommission diskutierte die zu garantierende **Regionalquote**, ein offensichtlich heikles Thema angesichts des Vorschlags, die Anzahl Staatsräte auf 7 Mitglieder zu erhöhen. Es

wurden Stimmen laut, die Verankerung einer Mindestzahl von zwei gewählten Mitgliedern für das Oberwallis in der Verfassung zu garantieren. Die Diskussion zu diesem Thema war intensiv. Für viele Mitglieder der Kommission ist ein solcher Vorschlag nur schwer zu unterstützen, da er nicht zu einer Gleichbehandlung mit den anderen verfassungsmässigen Regionen führt. Warum also nicht zwei gewählte Mitglieder pro verfassungsmässige Region? Das scheint überhaupt nicht vorstellbar. Denn eine Vertretung von zwei Staatsrätinnen oder Staatsräten für das Oberwallis, zwei für das Zentralwallis und zwei für das Unterwallis würde die Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger zu stark begrenzen. Diese Lösung ist für die Mehrheit der Kommission inakzeptabel.

Die Abstimmung der Kommission war eindeutig: **Mit 7 von 12 Stimmen** wurde beschlossen, das aktuelle System beizubehalten, welches im Artikel 52 Absatz 2 der Walliser Verfassung steht; d.h. jeder Region (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis) ist ein Sitz im Staatsrat zu garantieren. 4 Stimmen wurden für folgende Option abgegeben: 2 garantierte Sitze für das Oberwallis, 1 Sitz für das Zentralwallis und 1 Sitz für das Unterwallis (und 1 Enthaltung). Die Kommission schlägt daher bei der Regionalquote folgenden Grundsatz vor:

A.2.1 Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten des Oberwallis ernannt, eine/r aus jenen des Mittelwallis und eine/r aus jenen des Unterwallis. Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

A.2.1 *Un-e des membres du Conseil d'État est choisi-e parmi le corps électoral du Haut-Valais, un-e parmi celui du Valais central et un-e parmi celui du Bas-Valais. La loi règle les modalités.*

Die Kommission 8 hat de facto das Prinzip von maximal einem Staatsrat pro Bezirk aufgegeben, wie es in Artikel 52 Absatz 9 der aktuellen Verfassung vorgesehen ist.

Des Weiteren beschloss die Kommission, sich nicht zur Frage des Ausstandes von Staatsrätinnen und Staatsräte zu äussern, da sich die Kommission 7 mit einer solchen Bestimmung, die für alle drei Behörden gelten würde, befasst. Die Kommission 8 beschloss, sich nach dieser Bestimmung zu richten.

3. Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Die Kommission debattierte, ob die Amtsdauer auf 5 Jahre statt 4 wie heute verlängert werden sollte. Einige Mitglieder der Kommission waren der Meinung, dass eine Verlängerung der Amtsdauer auf 5 Jahre die Effizienz steigern würde. Am Ende der Diskussion wurde eine Zwischenlösung gefunden, wonach im Falle einer Änderung der Bundesverfassung die Dauer der Walliser Legislaturperiode entsprechend angepasst würde, ohne dass die Kantonsverfassung geändert werden muss.

Mit **8 von 12 Stimmen** beschloss die Kommission, die Dauer der Legislaturperiode an die in der Bundesverfassung vorgesehene Dauer von 4 Jahren zu koppeln. 4 Kommissionsmitglieder unterstützten eine **5-jährige** Legislaturperiode.

A.3.1 Die Amtsdauer als Mitglied des Staatsrates ist an die in der Bundesverfassung vorgesehene Dauer der eidgenössischen Mandate gebunden.

A.3.1 *La durée du mandat de membre du Conseil d'État est liée à celle des mandats fédéraux, prévue par la Constitution fédérale.*

Die Kommission diskutierte auch, ob die Anzahl Mandate der Mitglieder des Staatsrates in der Verfassung begrenzt werden soll (z.B. 3 oder 4).

Mit **8 von 12 Stimmen** beschloss die Kommission, **keine Beschränkung** der Mandate in der Verfassung zu verankern. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass dies im Ermessen der politischen Parteien oder Bewegungen liegt.

4 Mitglieder der Kommission unterstützten jedoch eine verfassungsmässige Begrenzung der Anzahl Mandate (ohne konkret die Anzahl der Mandate zu definieren).

A.3.2 Die Anzahl Mandate der Mitglieder des Staatsrates ist nicht begrenzt.

A.3.2 *Le nombre de mandats des membres du Conseil d'État n'est pas limité.*

4. Unvereinbarkeiten

Die Kommission 8 befasste sich auch mit den Unvereinbarkeiten. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mitglieder des Staatsrates ihre Zeit voll und ganz dieser Funktion widmen sollen. Jede andere Funktion ist damit nicht vereinbar, beispielsweise auch nicht im Falle einer Wahl in die Bundesversammlung. Ein Doppelmandat wird nicht mehr möglich sein.

Die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission nehmen den folgenden endgültigen Wortlaut **einstimmig** an:

A.4.1 Das Amt des Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit:

- a. jedem anderen Wahlmandat;
- b. jeder anderen Erwerbstätigkeit.

A.4.1 *Le mandat de membre du Conseil d'État est incompatible avec :*

- a. *Tout autre mandat électif ;*
- b. *Toute autre activité lucrative.*

In diesem Zusammenhang gilt es zu präzisieren, dass die Unvereinbarkeiten unter die allgemeinen Bestimmungen fallen, die von der Kommission 7 erarbeitet wurden. Diese hat sich jedoch für den gleichen Grundsatz ausgesprochen.

5. Präsidium des Staatsrates

Nachdem sich die Kommission auf einen Staatsrat mit 7 Mitgliedern geeinigt hatte, debattierte sie eingehend über die Zweckmässigkeit eines festen Präsidiums für die Dauer der Legislaturperiode (mit der Möglichkeit, ein Präsidialdepartement zu schaffen) als Alternative zum rotierenden Präsidium (aktuelles System). Es wurde auch eine Debatte über den Modus der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten – durch das Regierungskollegium oder durch den Grossen Rat – geführt.

Mit **7 von 12 Stimmen** entschied sich die **Kommission für die Option eines festen Präsidiums** für die Dauer der Legislaturperiode. 5 Mitglieder der Kommission haben sich für ein rotierendes Präsidium nach dem aktuell im Wallis und in den meisten Kantonen sowie im Bundesrat geltenden Modell ausgesprochen.

A.5.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates wird für die Legislaturperiode ernannt.

A.5.1 *La Présidente ou le Président du Conseil d'État est désigné-e pour la durée de la législature.*

Die Kommission hat anschliessend den Ernennungs- bzw. den Wahlmodus der Präsidentin oder des Präsidenten des Staatsrates diskutiert. Es scheint klar zu sein, dass diese Funktion nicht zu einer Erhöhung der Macht der zuständigen Magistratin / des zuständigen Magistrats führen wird. Sie/er wird ein Departement wie ihre/seine Kolleginnen und Kollegen leiten, wie es beispielsweise im Kanton Waadt der Fall ist. Es ist daher vernünftig und gerechtfertigt, dass die Ernennung der Magistratin/des Magistrats für dieses Amt ausschliesslich in die Zuständigkeit der Mitglieder des Regierungskollegiums fällt. Diese Ernennung/Wahl dem Grossen Rat anzuvertrauen würde in den Augen der Kommissionsmitglieder das Mitglied des Staatsrates unnötigerweise parteipolitischen Verwicklungen aussetzen, die für die Ausübung des künftigen Mandats ungünstig wären.

Nach der Diskussion entschied sich die Kommission **mit 9 von 12 Stimmen** für die Option der **Ernennung** der Präsidentin oder des Präsidenten des Staatsrates **durch das Regierungskollegium**. Für die Ernennung durch den Grossen Rat wurden 2 Stimmen abgegeben. Es gab eine Enthaltung.

A.5.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates wird vom Regierungskollegium ernannt.

A.5.2 *La Présidente ou le Président du Conseil d'État est désigné-e par le collège gouvernemental.*

Es folgte eine lebhafte Diskussion über die Möglichkeit der Schaffung eines Präsidialdepartements. Ein solches Departement würde über spezifische Abteilungen wie die Staatskanzlei verfügen, die es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regierungskollegiums ermöglichen würde, den Kanton in Fragen der Entwicklung der eidgenössischen und interkantonalen Politik zu vertreten und sozusagen das für die auswärtigen Angelegenheiten des Kantons zuständige Mitglied des Staatsrates zu sein. Zunehmende Verantwortung, verstärkte Medien- und Onlinepräsenz, um nur einige Beispiele zu nennen, machen diese Funktion zeitaufwändig. Die Kommission 8 spricht sich jedoch nicht dafür aus, die Bezeichnung der Departemente in der Verfassung oder im Gesetz zu verankern. Die Kommissionsmitglieder sind dafür, es der Regierung zu überlassen, sich selbst zu konstituieren.

Die Kommission **beschloss einstimmig, ein Präsidialdepartement zu schaffen** und eine auf die Artikel 115 und 117 der Verfassung des Kantons Waadt gestützte Bestimmung wie folgt aufzunehmen:

A.5.3

¹ Der Staatsrat ernennt für die Dauer der Legislatur seine Präsidentin oder seinen Präsidenten; diese oder dieser sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates bestimmt über die allgemeine Verwaltung, koordiniert die Tätigkeit der Departemente und achtet auf deren gutes Funktionieren.

A.5.3

¹ *Le Conseil d'État désigne pour la durée de la législature sa présidente ou son président, qui assure la cohérence de l'action gouvernementale.*

² *Chaque membre du Conseil d'État dirige un département.*

³ *La présidente ou le président du Conseil d'État dispose de l'administration générale, coordonne l'activité des départements et veille à leur bon fonctionnement.*

6. Organisation und Kollegialität

Hinsichtlich der Organisation und des Kollegialitätsprinzips des Staatsrats genehmigte die Kommission **einstimmig** den folgenden Text (im Wesentlichen aus Artikel 106 der Genfer Verfassung übernommen), wobei die Nuance "gleichberechtigte" hinzugefügt wurde.

A.6.1

¹ Der Staatsrat organisiert die Kantonsverwaltung in gleichberechtigte Departemente und leitet sie.

² Jede Änderung der Zusammensetzung der Departemente ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser fasst seine Entscheidung durch Resolution an der auf den Vorschlag des Staatsrates folgenden Sitzung.

A.6.1

¹ *Le Conseil d'État organise l'administration cantonale en départements d'importance équivalente et la dirige.*

² *Toute modification de la composition des départements est soumise pour approbation au Grand Conseil. Ce dernier se détermine par voie de résolution à la séance qui suit la proposition du Conseil d'État.*

Ebenfalls **einstimmig** beschloss die Kommission, Artikel 116 der Verfassung des Kantons Waadt zu übernehmen:

A.6.2 Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde. Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

A.6.2 *Le Conseil d'État est une autorité collégiale. Il s'organise librement dans le cadre de la loi.*

7. Allgemeine Kompetenzen

Was die allgemeinen Kompetenzen des Staatsrates betrifft, so hat dieses Thema nur zu wenigen Diskussionen Anlass gegeben.

Die Kommission **genehmigte den folgenden Text mit 11 zu 1 Stimmen** (12 anwesende Mitglieder):

A.7.1 Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

A.7.1 *Le Conseil d'État exerce le pouvoir exécutif, dirige l'administration et conduit la politique du canton.*

8. Legislaturprogramm

Im Übrigen ist klar, dass das **Legislaturprogramm** prioritär vom Staatsrat festgelegt werden muss; es soll die strategischen Linien definieren. Eine integrierte Mehrjahresplanung muss jedes Jahr für die Dauer der Legislaturperiode erstellt und dem Grossen Rat zur Prüfung vorgelegt werden. Die Kommission stellt fest, dass der Staatsrat diese Regeln anwendet, obwohl es zurzeit keine verfassungsrechtliche Verankerung dafür gibt. Aus diesem Grund und mit **Einstimmigkeit** der 12 anwesenden Mitglieder wurde beschlossen, im Wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 119 der Verfassung des Kantons Waadt zu übernehmen.

A.8.1

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Legislaturprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.

³ Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern; er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms.

A.8.1

¹ *Dans un délai fixé par la loi, le Conseil d'État présente au Grand Conseil un programme de législature définissant ses objectifs et les moyens pour les atteindre, ainsi que son calendrier.*

² *Tous les membres du Conseil d'État sont liés par le contenu de ce programme.*

³ *Le Conseil d'État peut amender ce programme en cours de législature; il présente les modifications au Grand Conseil, qui en prend acte.*

⁴ *Au début de chaque année, le Conseil d'Etat rapporte au Grand Conseil sur l'état de réalisation du programme de législature.*

9. Rechtsetzungskompetenzen

Die Kommission diskutierte die Kontrolle der vom Staatsrat erlassenen Verordnungen und Richtlinien. Müssen die Kontrollen intensiviert werden, um die Diskrepanzen zwischen den Gesetzen – wie sie vom Grossen Rat erlassen wurden – und ihrer Anwendung durch den Staatsrat zu begrenzen? Einige Mitglieder waren der Meinung, dass der Grosse Rat die Möglichkeit haben sollte, diese Texte zu überarbeiten, bevor sie in Kraft treten. Andere waren der Ansicht, dass eine systematische Kontrolle nicht zu bewältigen sei. Der Staatsrat muss über ausreichende Autonomie verfügen, um seinen Auftrag erfüllen zu können. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass, wenn die Ausführungsverordnung zu weit von dem vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetz abweicht, dies Gegenstand einer Beschwerde oder sogar einer Motion des Grossen Rates sein kann.

Einstimmig beschlossen die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission, den folgenden Text aus der Verfassung des Kantons Freiburg (Art. 111) zu übernehmen:

A.9.1

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Vollzugsbestimmungen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.

A.9.1

¹ *Le Conseil d'État prépare les projets d'actes législatifs à l'intention du Grand Conseil.*

² *Il édicte des règles de droit lorsque la Constitution ou la loi l'y autorisent ainsi que les dispositions d'exécution des lois cantonales ou fédérales, dans la mesure où celles-ci ne doivent pas être prises sous la forme d'une loi.*

Die Kommission diskutierte die Bestimmung von Artikel 57, Absatz 2 der Walliser Verfassung bezüglich der **Kontrolle der vom Staatsrat erlassenen Verordnungen und Richtlinien**. **Einstimmig** beschlossen die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission, diese Bestimmung beizubehalten:

A.9.2 Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

A.9.2 *La loi peut déléguer au Conseil d'État la compétence d'édicter des ordonnances en fixant leur but et les principes qui régissent leur contenu. La délégation doit toucher un domaine déterminé. Les ordonnances peuvent être subordonnées à l'approbation du Grand Conseil.*

10. Rechtsprechungskompetenzen

Die Kommission hat mehrmals das Thema des **Staatsrates als Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren** diskutiert. Eine grosse Mehrheit der Kommissionsmitglieder ist der Meinung, dass der Staatsrat nicht mehr systematisch die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren sein soll (vgl. Gemeindebeschlüsse). Nach Ansicht der Kommissionsmitglieder rechtfertigt auch die besonders lange Bearbeitungszeit der Beschwerden durch den Staatsrat die Einführung eines schlankeren und effizienteren Systems.

Es wurden Fachleute kontaktiert, insbesondere Herr André Jomini, Richter am Kantonsgericht des Kantons Waadt. Das Waadtländer System sieht kurz zusammengefasst vor, dass die kantonalen Dienststellen als erste Instanz für Beschwerden in «geringfügig» eingestuften Fällen auftreten, z.B. im Strassenverkehr (Fahrausweisentzug, Bussen usw.), bei Stipendien, Sozialleistungen und bei der Fremdenpolizei. Beschwerden in anderen Bereichen, wie insbesondere Baubewilligungen, Bewilligungen für Demonstration im öffentlichen Raum, Gewerbepolizei usw. werden vom Kantonsgericht behandelt.

Es ist anzumerken, dass Beschwerden gegen kommunale Verwaltungsentscheide meistens den Bereich des Baurechts und des öffentlichen Beschaffungswesens betreffen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Grundsatz festgelegt wird, zwischen weniger schweren Fällen und solchen von grösserer Bedeutung, die eine Beschwerde ans Kantonsgericht rechtfertigen, zu unterscheiden.

Die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission haben den folgenden Grundsatz einstimmig genehmigt:

A.10.1 Der Staatsrat soll nicht mehr systematisch die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren sein. Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

A.10.1 *Le Conseil d'État ne doit plus être systématiquement la première instance de recours dans les procédures de droit administratif. La loi règle les modalités d'application.*

11. Finanzkompetenzen

Angesichts der dem Staatsrat übertragenen finanziellen Befugnisse unterstützten die 12 Mitglieder der Kommission **einstimmig** die vollständige Übernahme von Artikel 113 der Verfassung des Kantons Freiburg.

A.11.1

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

A.11.1

¹ *Le Conseil d'État soumet au Grand Conseil le budget et les comptes annuels de l'Etat.*

² *Il décide des dépenses ainsi que des acquisitions et des aliénations du domaine public dans les limites fixées par la loi.*

12. Rechnungshof

Obwohl das Thema des **Rechnungshofes** in erster Linie in die Zuständigkeit der Kommissionen 4 und 9 fällt, wurde es in der Kommission 8 ausführlich diskutiert, ebenso wie die Beibehaltung des kantonalen Finanzinspektorats in seiner jetzigen Form. Heute werden die Beamten des Finanzinspektorats durch den Staatsrat ernannt, was für die Ausübung ihrer Tätigkeit heikel sein kann: Wie können sie die Aktivitäten derer kritisieren, die sie direkt ernannt haben? Die Unabhängigkeit dieses Systems scheint in den Augen der Mitglieder der Kommission nicht gewährleistet zu sein. Und der Druck, den der Staatsrat (der Arbeitgeber) auf die Beamten ausüben könnte, ist der Transparenz nicht förderlich und schränkt den Handlungsspielraum dieses Organs zu sehr ein.

Der Rechnungshof hingegen ist in der Gestaltung seiner eigenen Tätigkeit absolut frei und seine Unabhängigkeit ermöglicht Massnahmen und Untersuchungen, die weit über das hinausgehen, was ein Finanzinspektorat durchführen kann. Er kann eigene Prüfungen durchführen. Die Unabhängigkeit der Magistratinnen und Magistraten, die vom Grossen Rat gewählt werden, ist ein besonders wichtiger Faktor. Ein Rechnungshof wäre mit Fachleuten aus allen Bereichen besetzt, und würde über weit höhere Kompetenzen verfügen, als es im heutigen Milizsystem mit der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission der Fall ist. Aufgrund dieser Feststellung sprach sich die Kommission **einstimmig** für die Einführung eines gemischten Systems aus. Es umfasst sowohl das Finanzinspektorat, das aus Fachleuten zusammengesetzt ist und zum internen Kontrollorgan wird, als auch den Rechnungshof, ein unabhängiges Organ, das sich aus Magistratinnen und Magistraten zusammensetzt. Dieses gemischte System ist vom Waadtländer Modell inspiriert (Art. 166 der Verfassung des Kantons Waadt).

A.12.1

¹ Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Zu diesen Behörden gehören namentlich:

- der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist,
- ein Organ, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.

³ Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.

A.12.1

¹ *Le Canton est doté de plusieurs autorités assurant en toute indépendance la surveillance de l'utilisation de tout argent public, notamment sous l'angle du respect des principes de légalité, de régularité, d'efficacité, d'économie et d'efficience.*

² *Ces autorités sont notamment :*

- *la Cour des comptes, en charge du contrôle de performance.*
- *un organe chargé du contrôle de conformité.*

³ *Les membres de la Cour des comptes sont élus par le Grand Conseil.*

13. Ausgaben- und Schuldenbremse

Das Thema der **doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse**, welches prioritär von der Kommission 4 behandelt wird, wurde auch von der Kommission 8 diskutiert. Die Kommission 8 befasste sich mehrmals mit diesem Thema, insbesondere mit der Frage, ob die doppelte Ausgaben- und Schuldenbremse in der Kantonsverfassung beibehalten werden soll. Und, falls sich die Beibehaltung als geeignete Lösung erweist, soll sie in der jetzigen Form (gemäss Art. 25 der Kantonsverfassung) erfolgen oder soll der Text vereinfacht werden, um eine flexiblere Anwendung zu ermöglichen? Die derzeitige Formulierung wird von der Kommission als zu starr empfunden. Die strikte Anwendung des Artikels kann bereits begonnene Grossprojekte beeinträchtigen (verlangsamen oder gar stoppen).

Nach einer langwierigen Debatte beschloss die Kommission **mit 11 Stimmen** und einer Enthaltung, das Prinzip der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse in der Verfassung beizubehalten, aber gleichzeitig eine vereinfachte Formulierung vorzuschlagen. Der angenommene Text basiert auf den Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg.

A.13.1

¹ Der Voranschlag der laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen.

⁴ Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

A.13.1

¹ *L'État équilibre son budget de fonctionnement.*

² *Il tient cependant compte de la situation conjoncturelle et d'éventuels besoins financiers exceptionnels.*

³ *Les déficits engendrés par ces situations doivent être compensés dans les années suivantes.*

⁴ *La loi règle les détails.*

14. Aussenbeziehungen

Nach Prüfung und Diskussion der verschiedenen Kantonsverfassungen, insbesondere die der Kantone Freiburg (Art. 114) und Waadt (Art. 118), nahm die Kommission den folgenden Text **einstimmig** an (12 anwesende Kommissionsmitglieder):

A.14.1

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser Deputation in den eidgenössischen Räten oder eine Delegation dieser Deputation setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als «Konferenz für Bundesangelegenheiten» bezeichnet wird.

A.14.1

¹ *Le Conseil d'État représente le canton.*

² *Il négocie et signe les traités intercantonaux et internationaux, sous réserve des droits du Grand Conseil. Il informe régulièrement ce dernier des négociations en cours.*

³ *Il répond aux consultations fédérales.*

⁴ *Le Conseil d'État et la députation valaisanne aux chambres fédérales - ou une délégation de celles-ci – constituent, selon les modalités fixées par la loi, une commission permanente d'échange d'informations relatives aux affaires fédérales, dénommée Conférence des affaires fédérales.*

15. Aufsicht über die Gemeinden

Nach der Diskussion nahm die Kommission **einstimmig** den gleichen Text an, wie er in Artikel 115 der Verfassung des Kantons Freiburg steht, nämlich:

A.15.1 Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

A.15.1 *Le Conseil d'État exerce la surveillance sur les communes.*

16. Amtsenthebung / Abberufung von kommunalen Behörden

Die Kommission diskutierte ebenfalls ausführlich das Thema der **Amtsenthebung/Abberufung von kommunalen Behörden**, falls festgestellte Tatsachen und Mängel dies erfordern. Die anwesenden Mitglieder waren der Ansicht, dass es nicht angebracht sei, die Gründe für eine solche Massnahme in der Verfassung ausführlich zu präzisieren. Das Gesetz soll jedoch die Modalitäten und Gründe für eine Amtsenthebung oder für den Ausstand festlegen.

Einstimmig genehmigten die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission den folgenden Text, der sich an Artikel 149 der Verfassung des Kantons Waadt anlehnt, jedoch **unter Vorbehalt** der Position der Kommission 10:

A.16.1 Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeexekutive.

A.16.1 *La loi prévoit les cas et la procédure de révocation des membres de la municipalité.*

17. Ernennungen

Die Kommission diskutierte auch die Problematik der Ernennung der Dienstscheffs sowie der Zulagen, die ausserhalb der üblicherweise für alle anderen Angehörigen des öffentlichen Diensts geltenden Lohnskala gewährt werden.

Hinsichtlich der Ernennungen übernahm die Kommission **einstimmig** den Grundtext von Artikel 116 der Verfassung des Kantons Freiburg und fügte den Begriff "in voller Transparenz" hinzu:

A.17.1 Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

A.17.1 *Le Conseil d'État procède, en toute transparence, aux nominations qui ne sont pas réservées à une autre autorité.*

18. Kompetenzen bei ausserordentlichen Umständen

Die Kommission sprach über Artikel 56 der aktuellen Verfassung (öffentliche Ordnung und ausserordentliche Gewalt). In Bezug auf die Frage der ausserordentlichen Massnahmen, die durch den Staatsrat im Falle von ausserordentlichen Umständen ergriffen werden, diskutierte sie Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg, im Besonderen die Bestimmung: "... *Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosse Rat bis dahin nicht genehmigt hat.*"

Nach der Diskussion genehmigten die 12 anwesenden Kommissionsmitglieder den folgenden Artikel **einstimmig**, der sich an den Artikeln 124 und 125 der Verfassung des Kantons Waadt orientiert:

A.18.1

¹ Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

² Er kann ohne gesetzliche Grundlage alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen.

³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

A.18.1

¹ *Le Conseil d'État répond de la sécurité et de l'ordre public.*

² *Il peut, sans base légale, prendre toutes les mesures nécessaires pour parer à de graves menaces ou à d'autres situations d'exception.*

³ *La loi fixe la procédure de ratification par le Grand Conseil.*

B. Verwaltung

1. Allgemeiner Grundsatz

Einstimmig beschlossen die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission, Artikel 118 der Verfassung des Kantons Freiburg zu übernehmen, wobei der Begriff "wirksam" durch "effizient" ersetzt wurde. Der vorgeschlagene Artikel lautet daher wie folgt:

B.1.1

¹ Der Staatsrat organisiert und leitet die kantonale Verwaltung.

² Er sorgt dafür, dass sie effizient und bürgernah ist.

B.1.1

¹ *Le Conseil d'État organise et dirige l'administration cantonale.*

² *Il veille à ce qu'elle soit efficiente et assure un service de proximité.*

2. Ombudsstelle

Mit **11 Stimmen und einer Enthaltung** stimmte die Kommission demn Grundsatz der Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern zu.

Es wurde diskutiert, ob die Präfektin oder der Präfekt (oder dessen Äquivalent) mit diesem Mandat beauftragt werden könnte. Die Kommission hat diese Option jedoch verworfen und hat **mit 11 Stimmen und einer Enthaltung** beschlossen, den Wortlaut von Artikel 115 der Verfassung des Kantons Genf zu übernehmen, nämlich:

B.2.1

¹ Eine unabhängige Ombudsstelle ist zuständig für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern.

² Der Grosse Rat wählt nach Anhörung des Staatsrats die für die Ombudsstelle verantwortliche Person für die Legislaturperiode.

B.2.1

¹ *Une instance de médiation indépendante est compétente pour traiter de façon extrajudiciaire les différends entre l'administration et les administré-e-s.*

² *Le Grand Conseil élit la personne responsable de l'instance de médiation après consultation du Conseil d'Etat pour la durée de la législature.*

C. Präfekten und Vizepräfekten

Um eine gute Vorstellung von der derzeitigen Funktion der Präfekten zu erhalten, konnte die Kommission bei einer ihrer Sitzungen auf die Anwesenheit eines Präfekten aus Freiburg, Herrn François Genoud, Präfekt des Bezirks Veveyse, und eines Präfekten aus dem Wallis, Herrn Bernard Monnet, Präfekt des Bezirks Martinach, zählen.

Es wurde deutlich, dass sich die beiden Funktionen in Bezug auf die übertragenen Befugnisse und Vorrechte stark unterscheiden. In Freiburg wird die Präfektin oder der Präfekt als ein Magistrat / eine Magistratin angesehen, fast vergleichbar mit einem Staatsrat. Sie/er wird vom Volk gewählt. Im Wallis werden die Präfektinnen und Präfekten vom Staatsrat ernannt. Es scheint, dass das Freiburger System im Wallis kulturbedingt nicht umsetzbar ist. Es scheint nicht in seiner DNA zu liegen. Es gab unterschiedliche Meinungen darüber, ob eine Präfektin

oder ein Präfekt beibehalten werden soll, die/der auch als Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator, Regionalrätin oder Regionalrat oder Regionalpräsidentin oder Regionalpräsident bezeichnet werden könnte.

Im Oberwallis geniesst die Funktion nicht das gleiche Ansehen wie im französischsprachigen Teil des Wallis. Für das Oberwallis scheint dieses Amt ein Erbe der napoleonischen Ära zu sein, das von der aktuellen Verfassung übernommen wurde, während im französischsprachigen Teil des Wallis die Personen, die dieses Amt innehaben, es mit ihrem Charisma und ihrem Enthusiasmus zur grossen Zufriedenheit der von ihnen abhängigen Gemeinden geprägt haben. Sie sind echte regionale Koordinatoren, sehr aktiv in der Förderung wichtiger Projekte von interkommunaler und regionaler Bedeutung.

Die Kommission hat betreffend die Funktion des Präfekten auch den Vorstand des Verbands Walliser Gemeinden angehört. Der Verband hat über seinen Präsidenten, Stéphane Coppey, deutlich gemacht, dass die Unterordnung des Präfekten unter den Staatsrat nicht mehr gerechtfertigt ist. Dieses System scheint der Vergangenheit anzugehören. Es scheint auch, dass der Auftrag der zukünftigen "Präfektin" oder des zukünftigen "Präfekten" (Bezeichnung noch zu definieren) von unten nach oben bestimmt werden muss, nämlich durch die Gemeinden der betreffenden Region.

Die Vorstellungen über die zukünftige Rolle dieser Behörde sind daher sehr unterschiedlich. Dennoch möchte die Kommission Vorschläge unterbreiten, die im ganzen Kanton anwendbar sind, ungeachtet des kulturell unterschiedlichen Ansatzes in den einzelnen Regionen. Die wesentliche Rolle als Vermittler und Koordinator interkommunaler Projekte wird anerkannt und muss die treibende Rolle der zukünftigen "Präfektin" oder des zukünftigen "Präfekten" bleiben.

1. Beibehaltung der Funktion und Bezeichnung

Die 12 anwesenden Mitglieder der Kommission befassten sich mit der Beibehaltung dieser Funktion als treibende Kraft der Interkommunalität, unabhängig davon, ob in einem System von Bezirken, Kreisen oder Regionen. Eine klare Mehrheit von **8 Mitgliedern** sprach sich für die Beibehaltung der Funktion aus. 4 Mitglieder der Kommission stimmten für die vollständige Abschaffung der Funktion.

Nach Beratungen über die neue Bezeichnung des Amtes "Präfektin/Präfekt", wie es derzeit bekannt ist, sprach sich die Kommission mit 10 Stimmen klar für folgende Bezeichnung aus: **"président/e de région - Regionspräsident/in"**.

Zwei Stimmen wurden für die Bezeichnung "conseiller-ère régional-e – Regionalrat/Regionalrätin" abgegeben.

C.1.1 Jede Region hat eine Regionspräsidentin oder einen Regionspräsidenten.

C.1.1 *Chaque région est dotée d'une présidente de région ou d'un président de région.*

Die Kommission diskutierte auch über die **Beibehaltung der Funktion der Vizepräfektin und des Vizepräfekten** oder seines Pendantes im neuen System (z.B. "Vize-Regionspräsident/in"). Mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung **beschloss die Kommission, diese Funktion abzuschaffen**.

Da die Kommission davon abgesehen hat, das Amt einer Vize-Regionspräsidentin/eines Vize-Regionspräsidenten zu schaffen, befasste sie sich mit der Problematik einer möglichen Arbeitsunfähigkeit einer Regionalpräsidentin / eines Regionalpräsidenten, z.B. aufgrund von Krankheit. Sie ist der Ansicht, dass das Gesetz diese Situation vorsehen und eine geeignete Lösung definieren soll.

Weiter diskutierte die Kommission, ob die Institution des **Bezirksrats**, die in Artikel 66 der aktuellen Verfassung verankert ist, beibehalten werden soll. Dieses Gremium wurde in der Praxis als völlig nutzlos und anachronistisch beurteilt und hat gegenwärtig keinerlei Kompetenzen. **Daher schlägt die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen die Abschaffung des Bezirkrates vor.**

2. Rolle und Pflichtenheft

Betreffend die Frage allfälliger politischer oder administrativer Vorrechte der künftigen Regionspräsidentin/des künftigen Regionspräsidenten sprachen sich **8 von 12 Kommissionsmitgliedern** gegen die Gewährung politischer Vorrechte aus; 3 Kommissionsmitglieder befürworteten solche Vorrechte (1 Enthaltung).

Die Kommission diskutierte auch, ob die Rolle des Vertreters des Staatsrates oder des Vertreters der Gemeinden beibehalten werden soll oder nicht. Die Kommission sprach sich **einstimmig** für die zweite Variante (Vertreter der Gemeinden) aus.

Ein weiteres Diskussionsthema war, ob diese Funktion auch den Vorsitz der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten umfassen könnte. Die Kommission stimmte dieser Variante mit **8 von 12 Stimmen** zu, wobei sich 4 Mitglieder dagegen ausgesprochen haben.

C.2.1 Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident führt die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten.

C.2.1 *La présidente de région ou le président de région préside la Conférence des président-e-s de communes.*

Die Kommission prüfte sodann, ob die **Aufgabe der Vermittlung** zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton auch der Person übertragen werden könnte, die mit der Funktion «Regionspräsident/in» betraut ist. Die Kommission nahm diesen Vorschlag mit **9 zu 1 Stimmen** bei 2 Enthaltungen an.

C.2.2 Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

C.2.2 *La présidente de région ou le président de région agit en tant que médiatrice ou médiateur entre les communes ainsi qu'entre les communes et le canton.*

Die Kommission ist zudem mit 10 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) der Auffassung, dass **diese Funktion ein ordnungsgemässes Pflichtenheft erfordert**. Diese Bestimmung soll im Gesetz und nicht in der Verfassung verankert werden.

Die Kommission nahm auch Stellung zur **Vergütung der Funktion**. Die Mitglieder der Kommission bestehen darauf, dass eine **gerechte und einheitliche** Vergütung für den ganzen Kanton gesetzlich verankert wird.

3. Wahlmodus

Die Kommission debattierte die verschiedenen Varianten im Zusammenhang mit der Ernennung oder der Wahl der Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten. Die Kommission führte eine Reihe von Abstimmungen über diese Optionen durch. Als erstes lehnte sie mit 11 Stimmen und einer Enthaltung die Option einer Ernennung durch den Staatsrat klar ab. Sie lehnte ebenfalls die Option einer Ernennung durch die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (mit 10 Stimmen und 2 Enthaltungen) klar ab. Nachdem die Kommission beschlossen hatte, den Bezirksrat abzuschaffen, verzichtete sie logischerweise auf eine Ernennung durch dieses Gremium.

Die Mitglieder der Kommission haben der Option einer Volkswahl mit 6 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen (11 anwesende Mitglieder) zugestimmt.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Volkswahl einer Regionspräsidentin oder eines Regionspräsidenten dieser Funktion mehr Legitimität bei der künftigen Ausübung ihrer Mission verleiht. Er/sie wird von den Bürgerinnen und Bürgern der betreffenden Region in der gleichen Weise gewählt wie die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten. Eine andere Methode der Ernennung, die als Kooptation bezeichnet werden könnte, wäre zweifellos nachteilig für die notwendige Legitimität dieser Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Koordination wichtiger interkommunaler Projekte in einer Region.

C.3.1 Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Wahlberechtigten der betroffenen Gemeinden gewählt.

C.3.1 *La présidente de région ou le président de région est élu-e par le corps électoral des communes concernées.*

Die Kommission hat auch über mögliche Unvereinbarkeiten diskutiert, die das Amt des Regionspräsidenten betreffen könnten. Aus praxisbezogenen Gründen ist es der Kommission klar, dass dieses Amt nicht gleichzeitig mit einem Amt in einem Gemeinderat der Region ausgeübt werden kann.

Tatsächlich ist es in der Praxis schwer vorstellbar, dass beispielsweise eine amtierende Gemeinderätin oder ein amtierender Gemeinderat gleichzeitig das Amt als Regionspräsidentin oder Regionspräsident innehat, oder – vereinfacht gesagt – jenes als «Präsident/in der Präsidenten/innen».

C.3.2 Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit dem Amt des Mitglieds einer kommunalen Exekutive unvereinbar.

C.3.2 *Le mandat de présidente de région ou de président de région est incompatible avec celui de membre d'un exécutif communal de la région concernée.*

4. Amtsdauer

Die anwesenden Mitglieder der Kommission beschlossen **einstimmig**, die Amtsdauer der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten an die Amtsdauer der Gemeindebehörden anzugleichen. Diese Wahl erschien allen anwesenden Kommissionsmitgliedern logisch.

C.4.1 Die Amtsdauer der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist an die Amtsdauer der Gemeindebehörden gebunden.

C.4.1 *La durée du mandat de la présidente de région ou du président de région est liée à celle du mandat des autorités communales.*

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 8 vom 26. Februar 2020 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **François Genoud**

Der Berichterstatter der Kommission: **Bernard Troillet**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zu den Themen Staatsrat und Präfekten:

- Jean-Michel Cina, Alt-Staatsrat (14.11.2019)

Zum Thema Präfekten:

- Bernard Monnet, Präfekt des Bezirks Martinach und Delegierter der Korporation (14.11.2019)
- François Genoud, Präfekt des Bezirks Veveyse (FR) (14.11.2019)
- Vorstand (*in corpore*) des Verbands Walliser Gemeinden (29.01.2020)

b. Bibliographie

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) und verschiedene Kantonsverfassungen (SR 131).

R21-Bericht, *Gebiet und Institutionen im 21. Jahrhundert im Wallis*, Bericht der ausserparlamentarischen Kommission, 2012.

<https://www.vs.ch/documents/529400/1620487/R21%20Bericht.pdf/8a889738-ab89-4d59-95be-7347bd9eb046>

c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Staatsrat

1. Zusammensetzung und Wahlmodus

A.1.1 Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

A.1.1 *Le Conseil d'État se compose de sept membres.*

A.1.2 Der Staatsrat wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt.

A.1.2 *Le Conseil d'État est élu par le peuple, selon le système majoritaire, en même temps que le Grand Conseil.*

2. Regionalquote

A.2.1 Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten des Oberwallis ernannt, eine/r aus jenen des Mittelwallis und eine/r aus jenen des Unterwallis. Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

A.2.1 *Un-e des membres du Conseil d'État est choisi-e parmi le corps électoral du Haut-Valais, un-e parmi celui du Valais central et un-e parmi celui du Bas-Valais. La loi règle les modalités.*

3. Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

A.3.1 Die Amtsdauer als Mitglied des Staatsrates ist an die in der Bundesverfassung vorgesehene Dauer der eidgenössischen Mandate gebunden.

A.3.1 *La durée du mandat de membre du Conseil d'État est liée à celle des mandats fédéraux, prévue par la Constitution fédérale.*

A.3.2 Die Anzahl Mandate der Mitglieder des Staatsrates ist nicht begrenzt.

A.3.2 *Le nombre de mandats des membres du Conseil d'État n'est pas limité.*

4. Unvereinbarkeiten

A.4.1 Das Amt des Mitglieds des Staatsrates ist unvereinbar mit:
a. jedem anderen Wahlmandat;
b. jeder andere Erwerbstätigkeit.

A.4.1 *Le mandat de membre du Conseil d'État est incompatible avec :*
a. *Tout autre mandat électif ;*
b. *Toute autre activité lucrative.*

5. Präsidium des Staatsrates

A.5.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates wird für die Legislaturperiode ernannt.

A.5.1 *La Présidente ou le Président du Conseil d'État est désigné-e pour la durée de la législature.*

A.5.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates wird vom Regierungskollegium ernannt.

A.5.2 *La Présidente ou le Président du Conseil d'État est désigné-e par le collège gouvernemental.*

A.5.3

¹ Der Staatsrat ernennt für die Dauer der Legislatur seine Präsidentin oder seinen Präsidenten; diese oder dieser sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.

² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrates bestimmt über die allgemeine Verwaltung, koordiniert die Tätigkeit der Departemente und achtet auf deren gutes Funktionieren.

A.5.3

¹ *Le Conseil d'État désigne pour la durée de la législature sa présidente ou son président, qui assure la cohérence de l'action gouvernementale.*

² *Chaque membre du Conseil d'État dirige un département.*

³ *La présidente ou le président du Conseil d'État dispose de l'administration générale, coordonne l'activité des départements et veille à leur bon fonctionnement.*

6. Organisation und Kollegialität

A.6.1

¹ Der Staatsrat organisiert die Kantonsverwaltung in gleichberechtigte Departemente und leitet sie.

² Jede Änderung der Zusammensetzung der Departemente ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser fasst seinen Entscheid durch Resolution an der auf den Vorschlag des Staatsrates folgenden Sitzung.

A.6.1

¹ *Le Conseil d'État organise l'administration cantonale en départements d'importance équivalente et la dirige.*

² *Toute modification de la composition des départements est soumise pour approbation au Grand Conseil. Ce dernier se détermine par voie de résolution à la séance qui suit la proposition du Conseil d'État.*

A.6.2 Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde. Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.

A.6.2 *Le Conseil d'État est une autorité collégiale. Il s'organise librement dans le cadre de la loi.*

7. Allgemeine Kompetenzen

A.7.1 Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

A.7.1 *Le Conseil d'État exerce le pouvoir exécutif, dirige l'administration et conduit la politique du canton.*

8. Legislaturprogramm

A.8.1

¹ Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Legislaturprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt.

² Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden.

³ Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern; er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

⁴ Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms.

A.8.1

¹ *Dans un délai fixé par la loi, le Conseil d'État présente au Grand Conseil un programme de législature définissant ses objectifs et les moyens pour les atteindre, ainsi que son calendrier.*

² *Tous les membres du Conseil d'État sont liés par le contenu de ce programme.*

³ *Le Conseil d'État peut amender ce programme en cours de législature; il présente les modifications au Grand Conseil, qui en prend acte.*

⁴ *Au début de chaque année, le Conseil d'Etat rapporte au Grand Conseil sur l'état de réalisation du programme de législature.*

9. Rechtsetzungskompetenzen

A.9.1

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Vollzugsbestimmungen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.

A.9.1

¹ *Le Conseil d'État prépare les projets d'actes législatifs à l'intention du Grand Conseil.*

² *Il édicte des règles de droit lorsque la Constitution ou la loi l'y autorisent ainsi que les dispositions d'exécution des lois cantonales ou fédérales, dans la mesure où celles-ci ne doivent pas être prises sous la forme d'une loi.*

A.9.2 Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.

A.9.2 *La loi peut déléguer au Conseil d'État la compétence d'édicter des ordonnances en fixant leur but et les principes qui régissent leur contenu. La délégation doit toucher un domaine déterminé. Les ordonnances peuvent être subordonnées à l'approbation du Grand Conseil.*

10. Rechtsprechungskompetenzen

A.10.1 Der Staatsrat soll nicht mehr systematisch die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren sein. Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

A.10.1 *Le Conseil d'État ne doit plus être systématiquement la première instance de recours dans les procédures de droit administratif. La loi règle les modalités d'application.*

11. Finanzkompetenzen

A.11.1

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.

A.11.1

¹ *Le Conseil d'État soumet au Grand Conseil le budget et les comptes annuels de l'Etat.*

² *Il décide des dépenses ainsi que des acquisitions et des aliénations du domaine public dans les limites fixées par la loi.*

12. Rechnungshof

A.12.1

¹ Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Zu diesen Behörden gehören namentlich:

- der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist,
- ein Organ, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.

³ Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.

A.12.1

¹ *Le Canton est doté de plusieurs autorités assurant en toute indépendance la surveillance de l'utilisation de tout argent public, notamment sous l'angle du respect des principes de légalité, de régularité, d'efficacité, d'économie et d'efficience.*

² *Ces autorités sont notamment :*

- *la Cour des comptes, en charge du contrôle de performance.*
- *un organe chargé du contrôle de conformité.*

³ *Les membres de la Cour des comptes sont élus par le Grand Conseil.*

13. Ausgaben- und Schuldenbremse

A.13.1

¹ Der Voranschlag der laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen.

⁴ Die Gesetzgebung regelt die Einzelheiten.

A.13.1

¹ *L'État équilibre son budget de fonctionnement.*

² *Il tient cependant compte de la situation conjoncturelle et d'éventuels besoins financiers exceptionnels.*

³ *Les déficits engendrés par ces situations doivent être compensés dans les années suivantes.*

⁴ *La loi règle les détails.*

14. Aussenbeziehungen

A.14.1

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden.

⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser Deputation in den eidgenössischen Räten oder eine Delegation dieser Deputation setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als «Konferenz für Bundesangelegenheiten» bezeichnet wird.

A.14.1

¹ *Le Conseil d'État représente le canton.*

² *Il négocie et signe les traités intercantonaux et internationaux, sous réserve des droits du Grand Conseil. Il informe régulièrement ce dernier des négociations en cours.*

³ *Il répond aux consultations fédérales.*

⁴ *Le Conseil d'État et la députation valaisanne aux chambres fédérales - ou une délégation de celles-ci – constituent, selon les modalités fixées par la loi, une commission permanente d'échange d'informations relatives aux affaires fédérales, dénommée Conférence des affaires fédérales.*

15. Aufsicht über die Gemeinden

A.15.1 Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

A.15.1 *Le Conseil d'État exerce la surveillance sur les communes.*

16. Abberufung der kommunalen Behörden

A.16.1 Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeexekutive.

A.16.1 *La loi prévoit les cas et la procédure de révocation des membres de la municipalité.*

17. Ernennungen

A.17.1 Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

A.17.1 *Le Conseil d'État procède, en toute transparence, aux nominations qui ne sont pas réservées à une autre autorité.*

18. Kompetenzen bei ausserordentlichen Umständen

A.18.1

¹ Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

² Er kann ohne gesetzliche Grundlage alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen.

³ Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest.

A.18.1

¹ *Le Conseil d'État répond de la sécurité et de l'ordre public.*

² *Il peut, sans base légale, prendre toutes les mesures nécessaires pour parer à de graves menaces ou à d'autres situations d'exception.*

³ *La loi fixe la procédure de ratification par le Grand Conseil.*

B. Verwaltung

1. Allgemeiner Grundsatz

B.1.1

¹ Der Staatsrat organisiert und leitet die kantonale Verwaltung.

² Er sorgt dafür, dass sie effizient und bürgernah ist.

B.1.1

¹ *Le Conseil d'État organise et dirige l'administration cantonale.*

² *Il veille à ce qu'elle soit efficiente et assure un service de proximité.*

2. Ombudsstelle

B.2.1

¹ Eine unabhängige Ombudsstelle ist zuständig für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern.

² Der Grosse Rat wählt nach Anhörung des Staatsrats die für die Ombudsstelle verantwortliche Person für die Legislaturperiode.

B.2.1

¹ *Une instance de médiation indépendante est compétente pour traiter de façon extrajudiciaire les différends entre l'administration et les administré-e-s.*

² *Le Grand Conseil élit la personne responsable de l'instance de médiation après consultation du Conseil d'Etat pour la durée de la législature.*

C. Präfekten und Vizepräfekten

1. Beibehaltung der Funktion und Bezeichnung

C.1.1 Jede Region hat eine Regionspräsidentin oder einen Regionspräsidenten.

C.1.1 *Chaque région est dotée d'une présidente de région ou d'un président de région.*

2. Rolle und Pflichtenheft

C.2.1 Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident führt die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten.

C.2.1 *La présidente de région ou le président de région préside la Conférence des président-e-s de communes.*

C.2.2 Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

C.2.2 *La présidente de région ou le président de région agit en tant que médiatrice ou médiateur entre les communes ainsi qu'entre les communes et le canton.*

3. Wahlmodus

C.3.1 Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Wahlberechtigten der betroffenen Gemeinden gewählt.

C.3.1 *La présidente de région ou le président de région est élu-e par le corps électoral des communes concernées.*

C.3.2 Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit dem Amt des Mitglieds einer kommunalen Exekutive unvereinbar.

C.3.2 *Le mandat de présidente de région ou de président de région est incompatible avec celui de membre d'un exécutif communal de la région concernée.*

4. Amtsdauer

C.4.1 Die Amtsdauer der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist an die Amtsdauer der Gemeindebehörden gebunden.

C.4.1 *La durée du mandat de la présidente de région ou du président de région est liée à celle du mandat des autorités communales.*